

Jobcenter: Strengere Regeln bei der Grundsicherung

Von Sanktionen bis Schonvermögen – das ändert sich für Leistungsbezieher

PEINE. Viele Änderungen: Das Bürgergeld wurde offiziell seit dem 1. Juli 2026 in Grundsicherungsgeld umbenannt. Das Jobcenter im Landkreis Peine klärt auf, was sich für Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch II ändert. Klar ist jedoch: Vor Geldleistungen hat die Vermittlung in Arbeit und Integration der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt jetzt absoluten Vorrang.

„Jeder der arbeiten kann, soll arbeiten“, sagt Claudia Geyer, Fachdienstleitung im Jobcenter. Im Maximal zumutbaren Umfang soll dies erfolgen, sodass im Idealfall keine staatliche Unterstützung mehr notwendig ist. Seit genau vier Jahren ist sie hier die Chefin und weiß, was auf ihre Mitarbeiter jetzt zukommt. Denn sie müssen die neuen gesetzlichen Vorgaben, die Ende März 2026 vom Bundesrat gebilligt wurden, in der Praxis umsetzen und dabei auch die Einzelfälle im Blick haben. Unter anderem wird jetzt der Fokus auf folgende Regelungen gelegt:

VERSCHÄRFTE SANKTIONEN BEI MELDEVERSÄUMNIS

Bei wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben von Terminen im Jobcenter drohen schärfere Kürzungen, die bisherige Staffelung entfällt. Das bedeutet: Das erste Meldeversäumnis bleibt noch folgenlos. Beim zweiten Versäumnis erfolgt eine Kürzung um 30 Prozent der Grundsicherung für einen Monat. Bei drei oder mehr verpassten Terminen kann in letzter Konsequenz der Anspruch auf die Leistung aufgrund von Nichterreichbarkeit komplett entfallen.

Im Kreis Peine erscheint aber nur ein kleiner Personenkreis nicht zu den Terminen. „Von



Ab dem 1. Juli 2026 wurde aus dem Bürgergeld die Grundsicherung: Im Landkreis Peine werden 6.400 Menschen unterstützt.

Foto: Ralf Büchler

den 6.400 erwerbsfähigen Personen, die Leistungen beziehen, arbeiten weit mehr als 90 Prozent mit“, sagt Claudia Geyer. Im Mai 2026 wurden insgesamt nur bei 15 Personen, die Grundsicherung gemindert.

Eltern müssen sich darauf ein-

stellen, ab dem 14. Lebensmonat ihres Kindes in Zukunft arbeiten gehen zu müssen. Bislang gilt dies ab dem dritten Lebensjahr des Kindes. Das Jobcenter ist verpflichtet, sie einzuladen, um sie in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dabei wird

die Betreuungssituation des Kindes im Einzelfall berücksichtigt. „Bei den unter Dreijährigen haben wir im Kreis fast eine Bedarfsdeckung“, sagt Professorin Dr. Andrea Friedrich, Kreis-Sozialdezernentin. Bei den Kitaplätzen soll dies 2028 erreicht

werden, fügt sie hinzu.

Im ersten Jahr des Leistungsbezug durfte bisher eine Person noch 40.000 Euro besitzen, ohne das dies berücksichtigt wurde. Diese Karenzzeit wurde abgeschafft, Vermögen wird jetzt ab sofort angerechnet und die Beträge für das sogenannte Schonvermögen deutlich herabgesetzt. Ab jetzt gilt eine Staffelung, die an das Lebensalter gekoppelt wird: bis 30 Jahre - 5.000 Euro, von 31 bis 40 Jahre - 10.000 Euro, von 41 bis 50 Jahre - 12.500 Euro, ab 51 Jahre - 20.000 Euro.

SELBSTSTÄNDIGE WERDEN SCHNELLER ÜBERPRÜFT

Nach spätestens einem Jahr Leistungsbezug von Selbständigen wird jetzt geprüft, ob die selbstständige Eine Tragfähigkeitsprüfung soll Klarheit bringen. Nur wenn absehbar ist, dass mit einer Beendigung der Unterstützung zu rechnen ist, gilt die Tätigkeit als tragfähig. Sollte dies nicht der Fall sein, kann auch eine abhängige Tätigkeit zumutbar sein. Dabei sind Ausnahmen, insbesondere wegen der Vereinbarkeit mit Kinderbetreuung, möglich. „Klare Regelungen zu Rechten und Pflichten schaffen mehr Fairness, Transparenz und Verlässlichkeit für alle Beteiligten“, so die Jobcenter-Chefin. Menschen nachhaltig in Arbeit zu bringen und dabei Eigenverantwortung und Solidarität auszuüben zu fördern, sei das Ziel. Trotz der Verschärfungen beim Leistungsbezug ist es der Jobcenter-Chefin wichtig, dass Menschen, die Hilfe brauchen, diese auch bekommen. „Da wo wir Hilfe anbieten, erwarten wir jedoch, dass Kundinnen und Kunden mitarbeiten“, sagt Claudia Geyer.

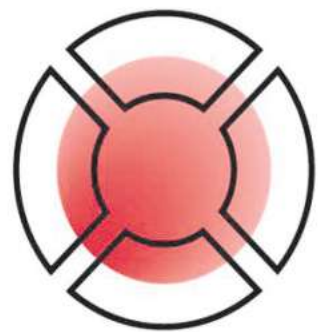


Haus in Flammen: Polizei rettet Bewohner

Die Lage vor Ort war dramatisch: Als die Polizeibeamten am Sonntagnachmittag gegen 15 Uhr am Einsatzort in der Straße „Am Heidacker“ eintrafen, schlugen bereits Flammen aus dem Obergeschoß des Einfamilienhauses in Stederdorf. Die Feuerwehr war noch nicht vor Ort, da hieß es für eine 28-jährige Polizistin und ihrem 30-jährigen Kollegen schnell handeln: Sie zögerten nicht, holten aus dem Erdgeschoß fünf Bewohner des brennenden Hauses und brachten sie aus der Gefahrenzone.

VERLETZTE DURCH RAUCHGASE

Das ein Einsatz dieser Art auch gefährlich sein kann, zeigte sich hier: Drei Bewohner und die eingesetzten Polizeibeamten erlitten Rauchgasvergiftungen. Die drei Bewohner kamen später in eine Klinik in Braunschweig, die Polizisten blieben weiter im Einsatz. Das Feuer im Obergeschoss des Hauses konnte von der Feuerwehr relativ schnell unter Kontrolle gebracht werden. Eingesetzt werden musste ein Trupp unter Atemschutz. 45 Minuten nach der Alarmierung meldeten die eingesetzten Kräfte „Feuer aus“. Feuerwehren aus Stederdorf, der Peiner Kernstadt, Woltorf, Essinghausen und Duttonstedt waren eingesetzt. Der Ausbruchsort des Feuers liegt offenbar im Dachgeschoss des Hauses. Aufgrund der Rauchentwicklung ist das Gebäude zurzeit unbewohnbar. Nach bisherigen Schätzungen wird von einem Gebäudeschaden in sechsstelliger Höhe ausgegangen. Ermittler der Polizei sind nun dabei, die Brandursache zu ermitteln.



TOP_SERVICE
TECHNIKWELTEN

31 Jahre Top-Service
in Peine

Am 29. und 30. Juli Glasfaser-Beratertage während unserer Öffnungszeiten

Fachbetrieb für Informationstechnik

Kaufberatung & Installation

Reparatur & Wartungsservice

Hesebergweg 45
31228 Peine
Tel. 05171-72444
Mo.-Fr.8:00-17:00
Sa.: 10:00-13:00



Mehr unter:
www.topservicetechnik.de
hallo@topservicetechnik.de

Unser neuer Partner wenn es um Datensicherung geht in kleinen und mittleren Unternehmen



**Beratungstermin vereinbaren unter Tel. 0170 1987088
info@arbyts.de
Aljoscha Rauterberg**